

Pr. 323/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3429 (V) vom 22.11.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
Verlag Ullstein GmbH

Berlin

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am
14.07.1988 eingegangenen Antrag am 22.11.1988 gemäß Paragraph 15a GjS
in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Zungen"
Kerner, Keith
Taschenbuch Nr. 20842 Reihe Non Stop
Verlag Ullstein GmbH
Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt in der Reihe Non Stop das Taschenbuch "Zungen" von Keith Kerner heraus. Das Buch hat einen Umfang von 186 Seiten und kostet auf dem deutschen Markt 8,80 DM.

Es handelt sich um eine vom Ullstein Verlag "neu eingerichtete Ausgabe" eines im Jahre 1971 bei Olympia Press, Frankfurt/Main, erschienenen Originalwerks.

Das hat die Indizierung des Taschenbuchs beantragt. Der Inhalt des Buchs wird zusammengefaßt zutreffend wie folgt wiedergegeben:

"Geschildert werden einige Tage im Leben des Fotomodells Cheryl, eine Single, geschieden, mit heranwachsendem Sohn. Hemmungslos wahrgenommene Möglichkeiten des sexuellen Auslebens - nur mit Mühe wird Inzest mit dem eigenen Sohn vermieden - sind der wesentliche Inhalt der Tagesverläufe. Der übrige Teil des Buchs besteht in lockerer Rahmenhandlung, die ihrerseits in erotischem Wortgeplänkel, zumeist in der Funktion der Vorbereitung auf sexuelle Aktivitäten, besteht."

Neben einer weiteren, sehr detaillierten Inhaltsangabe macht das zur Begründung des Indizierungsantrags folgende Ausführungen:

"Wie bei der Protagonistin Cheryl läßt sich auch von den anderen auftretenden Personen sagen, daß sich deren Lebenszentrum in der Fixierung auf Sexualität beschreiben läßt. Für alle Personen läßt sich sagen, daß spontan aufflackerndes sexuelles Begehren und sein sofortiges Befriedigen die Summe der Handlungen ausmacht, wobei wechselnde Partner - ausgenommen lediglich homosexuelle Beziehung - und Alkohol als besonderes Stimulans charakteristisch sind.

Die Frauen insbesondere geben sich ungehemmt aggressiv. Posieren ohne Unterwäsche in Sitzhaltung ist beliebtes Detail. Stimmig damit ist, daß jedes emotionale Element des Erotischen fehlt. Nur am Ende der Geschichte läßt sich bei Cheryl spurenhaft Einsicht und Besinnung feststellen, als sie erkennt, daß es lediglich Ramses' Zurückhaltung in letzter Minute zu verdanken ist, daß nicht Inzest zustandekommt. Unter diesem Eindruck offenbar plant sie den Beginn eines neuen Lebens mit Joe, weit weg vom bisherigen Umfeld. Doch schon die Art des plakativ ekstatisch betriebenen Koitus mit Joe bei diesem Gespräch weist zumindest nicht dahin, daß eine stimmige charakterliche Veränderung als Konsequenz eines Überdrusses an der bisherigen Promiskuität folgen wird.

Die zahlreichen Szenen sexuellen Verkehrs sind durchweg plakativ und anreißerisch ausgemalt, unerschöpfliche Potenz zeichnet die Akteure aus."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle, über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß Paragraph 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Zungen" von Keith Kerner, vertrieben von der Ullstein Verlags GmbH in der Reihe Non Stop, war gemäß dem Antrag des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der Inhalt des Taschenbuchs ist pornographisch im Sinne von Paragraph 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend im Sinne von Paragraph 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (vgl. Paragraph 6 Nr. 2 GjS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne des Paragraphen 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit Paragraph 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 20. Auflage, Rdnr. 4 zu Paragraph 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt - wie das antragstellende Stadtjugendamt Bonn zutreffend ausführt -, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Das Taschenbuch besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge und verführt somit zur Stellenlektüre.

Sexuelle Vorgänge werden grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekte. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Gruppenverkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden ausführlich beschrieben.

Entsprechende Textstellen sind über das gesamte Buch verteilt.

Darüber hinaus wird durch das vorliegende Taschenbuch sexuelle Libertinage propagiert. Dies ist nicht nur jugendgefährdend, sondern darüber hinaus auch sozialschädlich.

Ausnahmetatbestände im Sinne von Paragraph 1 Abs. 2 GjS und ein Fall geringer Bedeutung gemäß Paragraph 2 GjS scheiden bei Vorliegen der Voraussetzung von Paragraph 6 GjS aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln,

Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragraphen 20 GJS, 43 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (Paragraph 15a Abs. 4 GJS).